



Anwendbarerklärung des Reglements über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau

Vom 22. November 2017 (Stand 1. August 2018)

Der Kreisschulrat Aarau-Buchs,

gestützt auf § 14 Abs. 1 lit. i und § 24 Abs. 1 und 2 der Satzungen Kreisschule Aarau-Buchs¹⁾,

beschliesst die Anwendbarkeit des Reglements über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau:

1. Anstellungsbedingungen der Musiklehrpersonen

§ 1 Musiklehrpersonen, Löhne, Lohnanpassungen

¹ Die Anstellung der Musiklehrpersonen richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002²⁾ und dessen Folgeerlasse, in der jeweils gültigen Fassung.

² Die Löhne werden nach dem Lohnstufenplan zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (LDLP) vom 24. August 2004³⁾ in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

³ Die Lohnanpassungen (individuelle und generelle Lohnerhöhungen) richten sich nach den Beschlüssen des Kantons.

2. Organe

§ 2 Behörde, Anstellung Musikschulleiterin / Musikschulleiter

¹ Aufsichts- und Anstellungsbehörde ist die Schulpflege.

¹⁾ SRS [0.4-1](#)

²⁾ SAR [411.200](#)

³⁾ SAR [411.210](#)

² Die Schulpflege stellt auf Antrag der Geschäftsleitung der Schulen Aarau die Musikschulleiterin oder den Musikschulleiter an.

3. Schlussbestimmung

§ 3 Inkrafttreten

¹ Diese Anwendbarerklärung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
22.11.2017	01.08.2018	Erlass	Erstfassung	2019-013

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	22.11.2017	01.08.2018	Erstfassung	2019-013